

# Frage des Monats November 2020

**Nach den vom Bundesrat am 28. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen werden einige Betriebe wieder in Kurzarbeit gehen müssen oder bleiben. Welche Formulare sind für die Anmeldung der Kurzarbeit und Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung anzuwenden?**

Die Antwort der Merki-Experten

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 entschieden, das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung bis Ende Dezember 2020 beizubehalten. Dementsprechend sind bis Ende Jahr 2020 zur Abwicklung der Kurzarbeitsentschädigung ausschliesslich die COVID-19-Formulare zu verwenden, unabhängig von der Begründung der Kurzarbeit. Bereits am 1. Juli 2020 wurde die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 Monaten auf 18 Monaten verlängert.